

Vereinsatzung

Musik und Theater Eichstätt e.V. mit Sitz in Eichstätt

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Künste zu fördern, insbesondere im Bereich Musical und Theater.
- (2) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (3) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden durch:
 - a) Veranstaltung von Musical- und Theateraufführungen, die meistens in Eigenproduktion erarbeitet und zum größten Teil von Laien durchgeführt werden.
 - b) Veranstaltung von Feierlichkeiten zu besonderen Anlässen.
 - c) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen für die Mitglieder

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Musik und Theater Eichstätt“ und hat seinen Sitz in Eichstätt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann grundsätzlich jeder Freund der Künste werden. Die Vorstandschaft entscheidet über die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein oder die Kunst erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den kulturellen Veranstaltungen oder deren Organisation teilnehmen.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst für den Verein engagieren, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Passive Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Ersatzansprüche für entstandene Auslagen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - (b) das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
 - (c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über die Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Tod,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.
- (4) Der Ausschluss erfolgt,
 - (a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - (b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - (c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - (d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses

beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- (6) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder eventuell ausgeliehenes Vereinseigentum unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während eines Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während eines Geschäftsjahres eintritt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem 1. Kassier
 - (e) dem 2. Kassier
- (2) Dem Vorstand können bis zu vier Beisitzer angehören [Näheres regelt §8 (8) und (10) sowie §10 (2)].
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist an Entscheidungen der Mitgliederversammlung zwingend gebunden.

- (5) Im Innenverhältnis ist der Vorstand zu Rechtsgeschäften berechtigt, deren finanziellen Rahmen die Mitgliederversammlung festlegt. Der Abschluss von Dienstverträgen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.“
- (6) Der 1. Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie einzelner Projekte.
- (7) Der Schriftführer hält alle Beschlüsse und Beratungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung schriftlich fest und ist für die Verbreitung der Ergebnisse vereinsintern und –extern zuständig.
- (8) Die Beisitzer wirken an der Arbeit des Vorstandes mit und bringen dabei ihre besonderen Fachkenntnisse mit ein. Sie nehmen dabei insbesondere ihre Rolle als Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung wahr. Sie haben Stimmrecht im Vorstand, stehen aber nicht in der Verantwortung.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (10) Die Beisitzer können auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren, längstens aber bis zur nächsten Vorstandswahl gewählt werden.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Vorstandssitzungen finden mindestens alle 3 Monate statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (12) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).

- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Hierzu ist auch eine Unterschriftenliste zulässig. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Auf Antrag die Wahl von bis zu vier Beisitzern
3. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, längstens aber bis zur nächsten Vorstandswahl. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, mindestens aber einmal im Jahr die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
5. Aufstellen des Haushaltsplanes.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der dem Vorstand angehört.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmenabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation, auf Antrag eines Mitglieds geheim. Ungültige und Enthaltene Stimmen zählen nicht.
- (3) Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen an alle zur Zeit der Auflösung bestehenden Mitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt. Eventuell bestehende Sachwerte werden veräußert und ebenfalls unter den oben genannten Personen aufgeteilt.

Die Satzung des Vereins „Musik und Theater Eichstätt“ wurde am 22.05.2000 erstellt, neugefasst am 15.10.2000, geändert am 16.11.2000, sowie am 08.12.2001. Sie wurde erneut überarbeitet am 16.12.2011 [Änderungen: §3(2, 4 und 5, 7 entfernt), §4(1 und 2), §6(3 hinzu), §8(5 und 6, 2, 8 und 10 hinzu), §10(3, 2 hinzu), §14(3)], sowie am 20.06.2012 [§6(3) entfernt]. Die Satzung wurde erneut geändert am 19.11.2014 [Änderung §8 (5) und (6)].

Es unterzeichnen der Sitzungsleiter und der Schriftführer der Hauptversammlung vom 19.11.2014.

Hans-Peter Schneider
1. Vorsitzender & Sitzungsleiter

Michael Simon
2. Vorsitzender & Schriftführer am 19.11.2014

Datenschutzerklärung Satzung

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden - ausschließlich - gespeichert und verarbeitet:

- a. Geschlecht
- b. Vorname, Nachname
- c. Geburtsdatum
- d. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- e. E-Mailadresse und Telefonnummern (Festnetz und Mobilnummer)
- f. Datum des Vereinsbeitritts
- g. Funktion im Theaterbereich
- h. Bankverbindung (IBAN)
- i. Ehrungen/Jubiläen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziffer 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Verband Bayerischer Amateurtheater (VBAT) gesendet. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute.
5. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds archiviert oder nach erfolgtem Widerspruch des Mitglieds die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.
6. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet. Funktionsträger des Vereins.
7. Die Datenkategorien unter 1 werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Archivierung des Amateurtheaters zugrunde.